

SATZUNG

FÖRDERVEREIN FÜR HOSPIZDIENSTE RÜGEN

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung vom 26.10.2000 im Hospiz des Sana-Krankenhauses in Bergen auf Rügen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für Hospizdienste Rügen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bergen auf Rügen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der ehrenamtlichen, ambulanten und stationären Hospizarbeit auf der Insel Rügen.

Der Verein unterstützt die Hospizdienste bei ihrer Arbeit und bietet ihnen ein Forum für Erfahrungsaustausch, Weiterbildung und gegenseitige Unterstützung.

Der Verein organisiert Veranstaltungen und leistet Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Verständnis und die Unterstützung für die Hospizarbeit auf der Insel Rügen zu verbessern.

Der Verein kann bedürftigen Betroffenen und deren Angehörigen finanzielle Unterstützung gewähren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2001.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschliessungsbeschluss.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und andere Personen aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und diesen besonders auf medizinischem, seelsorgerischem und juristischem Gebiet zu beraten. Er besteht mindestens aus drei und höchstens aus sieben Mitgliedern.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels E-Mail einzuberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung
 - b) Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - d) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher

Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Studenten und Rentner bis zu 50 % ermäßigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Christian – Müther – Stiftung, Frau Astrid von Zydowitz-Müther, Strandpromenade 9, 18609 Binz.

Festgestellt am 09.06.2022

Unterschriften:

.....

.....

.....

.....

.....

.....